



Amtliche Bekanntmachung (Homepage)

Änderung des Gebührenverzeichnisses

Die von der Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz am 19.11.2019 beschlossenen Änderungen des Gebührenverzeichnisses wurden vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 24.04.2020 (4001-0070#2019/0007-0801 8204.0047) genehmigt.

Die Veröffentlichung des Beschlusses ist gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 der Kammersatzung am 29.05.2020 auf der Homepage unter www.hwk-koblenz.de/rechtsgrundlagen erfolgt. Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Internet in Kraft.

A	Verwaltungsgebühren	Euro	
A.I	Handwerksrolle und Verzeichnisse der Inhaber zulassungsfreier und handwerksähnlicher Betriebe		
A.I.1	Eintragung in die Handwerksrolle und in die Verzeichnisse der Inhaber zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Betriebe mit Handwerkskarte bzw. Gewerbe Karte		
A.I.1.a	Einzelunternehmen und ihre Filialen		141,00
A.I.1.b	Juristische Personen und Personengesellschaften und ihre Filialen		256,00
A.I.1.c	Betriebsleiterwechsel sowie Betriebsleiterwechsel in einer Filiale		69,00
A.I.2	Ersatzausfertigung der Handwerkskarte bzw. Gewerbe Karte bei Verlust oder Zerstörung der Karte, Ausstellung einer Handwerkskarte wegen Eintragung eines zusätzlichen Gewerks, Zweitausstellung einer Sondergenehmigung		20,00
A.I.4	Zurückweisung eines Widerspruchs in den Verfahren nach A.I.1.a, b sowie A.I.3.a-i.		½ der Gebühr für die ursprüngliche Amtshandlung
A.II	Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle), Betreuung von Umschulungsverhältnissen und Einstiegsqualifizierungen		
	Die in Spalte I festgesetzten Gebühren werden von Betrieben erhoben, die in die Handwerksrolle und in die Verzeichnisse der Inhaber zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Betriebe eingetragen sind, die in Spalte II von anderen Ausbildungsstätten.	I	II
A.II.1	Prüfung/Eintragung in die Lehrlingsrolle	55,00	100,00
A.II.2	Betreuung eines Umschulungsverhältnisses	55,00	100,00
A.II.3	Registrierung eines Vertrags über eine Einstiegsqualifizierung Diese Gebühr wird im Falle der Umwandlung in ein Lehrverhältnis und einer Eintragung in die Lehrlingsrolle mit der Eintragungsgebühr verrechnet.	55,00	100,00



A	Verwaltungsgebühren	Euro
A.III.	Sonstige Verwaltungsgebühren	
A.III.2a	Mahngebühren: Die Gebühr gem. § 2 Abs.1 LVwVGKostO in der derzeit gültigen Fassung ist wie folgt gestaffelt: Anzumahnender Gesamtbetrag bis 100,00 Euro einschließlich 5,00 Euro; bis 500,00 Euro einschließlich 10,00 Euro; bis 1.000,00 Euro einschließlich 15,00 Euro; bis 5.000,00 Euro einschließlich 50,00 Euro; bis 10.000,00 Euro einschließlich 75,00 Euro; mehr als 10.000,00 Euro 100,00 Euro	nachrichtlich
A.III.4	Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren nach dem BQFG auf der Ebene der Berufe mit Gesellen- oder Abschlussprüfung als Referenzqualifikation (§ 40a HwO-Neu) bzw. auf der Ebene einer Meisterprüfung als Referenzqualifikation (§ 50b bzw. § 51e HwO-Neu) oder auf Grundlage § 10 Bundesvertriebenengesetz (BVFG)	Textänderung
A.III.9	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden	
A.III.9.a.	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung (§ 22 b Abs. 5 HwO, § 30 Abs. 6 BBiG) gemäß Gebührenrahmen lfd. Nr. 5.1 der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Wirtschaftsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 25.02.2002 in der jeweils geltenden Fassung	100,00
A.III.9.b.	Feststellung der praktischen Fertigkeiten, der fachtheoretischen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse bei Anträgen auf Zuerkennung der fachlichen Eignung nach § 22 b. Abs. 5 HwO, § 30 Abs. 6 BBiG, pro Teilprüfung	150,00
A.III.9.c.	Feststellung der Eignung zur Ausbildung von Lehrlingen für Betriebe, die nicht in der Handwerksrolle eingetragen sind, für die jedoch die Zuständigkeit der Handwerkskammer gemäß § 71 Abs. 1 BBiG gegeben ist, je Ausbilder und Beruf	150,00
A.III.10	Sachkundenachweis	
A.III.10.a.1	Vorbereitung der praktischen Prüfung (HwK-Prüfer), pro Fall	100,00
A.III.10.a.2	Durchführung/Abnahme/Bewertung der praktischen Prüfung pro angefangenem Prüfungstag (HwK-Prüfer)	300,00
A.III.10.b	Nutzungspauschale für Werkstatt pro angefangener Werkstatttag Werden mehrere Teilnehmer an einem Tag in derselben Werkstatt geprüft, wird die Nutzungspauschale anteilig auf die Teilnehmer verteilt.	220,00
A.III.10.c	Pauschale für Material (je nach Gewerk)	40,00 bis 300,00
A.III.10.d.1	Vorbereitung der theoretischen Prüfung (HwK-Prüfer) pro Fall	300,00
A.III.10.	Durchführung/Abnahme/Bewertung der theoretischen Prüfung (HwK-Prüfer) pro	150,00



A	Verwaltungsgebühren	Euro
d.2	Fall	
A.III.10.e	Kosten für externen Prüfer für Vorbereitung und Durchführung der Prüfung (theoretisch und praktisch) nach Aufwand pro Zeitstunde zuzügl. Fahrtkosten pro gefahrenem Kilometer	40,00 0,35
A.III.10.f	Pauschale für Verwaltungskosten Einladung und Abrechnung der Prüfung	100,00

B	Prüfungsgebühren	Euro
B.I	Abnahme der Zwischenprüfung bzw. Teil 1-Prüfung der gestreckten Gesellen-/Abschlussprüfung und der Gesellen-/Abschlussprüfung bzw. Teil 2-Prüfung der gestreckten Gesellen-/Abschlussprüfung sowie der Wiederholungsprüfung	
B.I.a	pro begonnenem praktischen Prüfungstag je nach Beruf (insbesondere Fertigungsprüfung/ Teil A / praktische Prüfungsbereiche und -leistungen, Präsentationen)	bis 400,00
B.I.b	pro begonnenem theoretischen Prüfungstag je nach Beruf (insbesondere Kenntnisprüfung/ Teil B / schriftliche Prüfungsbereiche und -leistungen)	bis 400,00
B.II	Abnahme einer Zusatzprüfung (über den allgemeinen Prüfungsumfang hinausgehende Sonderprüfung, insbesondere Zusatzqualifikationsprüfung)	wie B.I.a bzw. B.I.b
B.III	Meisterprüfungen	
B.III.1	Abnahme der Gesamtprüfung	1.380,00
B.III.2	Abnahme einer Wiederholungs- oder Teilprüfung	
B.III.2.a	Teilprüfung I: Praktische Prüfung	590,00
B.III.2.b	Teilprüfung II: Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse	350,00
B.III.2.c	Teilprüfung III: Prüfung der wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse	220,00
B.III.2.d	Teilprüfung IV: Prüfung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse	220,00
B.III.3	Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung ohne Ablegung der Prüfung Diese Gebühr ist im Falle der Zulassung mit der Prüfungsgebühr abgegolten.	100,00
B.III.4	Einzelfallprüfung von Befreiungen/Teilbefreiungen von Teil I und/oder Teil II der Meisterprüfung gemäß § 46 bzw. §§ 51a Abs.6 i.V.m. 46 HwO mit Ausnahme Befreiung auf Grund staatlicher Prüfung zum/zur Geprüften/r Kraftfahrzeugservicetechniker/in	200,00
B.III.5	Prüfung der ausnahmsweisen Zulassung (Sonderzulassung) nach § 49 Abs. 4 HwO	200,00
B.IV	Fortbildungsprüfungen	
B.IV.1	Abnahme der Gesamtprüfung	500,00
B.IV.2	Wiederholung von Teilen einer Fortbildungsprüfung	250,00



B	Prüfungsgebühren	Euro
B.IV.3	Abnahme der Fortbildungsprüfung „Ausbildung der Ausbilder – ADA-Schein“	220,00
B.IV.4	Abnahme der Fortbildungsprüfungen „Geprüfte/r Betriebswirt/in (HwO)“ und „Geprüfte/r Restaurator/in im Handwerk“	600,00
B.V	Absage der Teilnahme an der Meister-, Fertigungs-, Fort- oder Weiterbildungsprüfung ohne wichtigen Grund Bei Absage der Teilnahme an einer Einzelprüfung werden zusätzlich die entstandenen Auslagen berechnet.	90,00

C	Durchführung von Lehrgängen	Euro
C.III	Für die Teilnahme, den Rücktritt bzw. die Nichtteilnahme bei den Lehrgängen zur beruflichen Fortbildung, Weiterbildung, Meistervorbereitung sowie Umschulung gelten die gebührenrechtlichen Regelungen der Teilnahmebedingungen gemäß Anlage 1.	Anlage 1
C.IV	Anteil an den Übernachtungskosten: eine Übernachtung je Lehrgangswochen Ülu (außer AOBau)	33,50



Anlage 1 – zu C.III des Gebührenverzeichnisses		
Kurse ...	Abmeldung	Euro
Alle	bis spätestens 14 Tage vor Kursbeginn	keine
bis einschl. 100,00 Euro und Vorbereitung auf die Gesellenprüfung	innerhalb 14 Tagen vor Kursbeginn	keine
	nach Kursbeginn	20,00 Euro Bearbeitungsgebühr
ab 101,00 Euro und weniger als 120 Un- terrichtseinheiten	innerhalb 14 Tage vor Kursbeginn bei Vorlie- gen eines wichtigen Grundes	keine
	innerhalb von 14 Tagen vor Kursbeginn ohne wichtigen Grund	90,00 Euro Bearbeitungsgebühr
	nach Kursbeginn aus wichtigem Grund ohne Teilnahme	90,00 Euro Bearbeitungsgebühr
	nach Kursbeginn ohne wichtigen Grund ohne Teilnahme	20 % der Kursgebühr zzgl. 90,00 Euro Bearbeitungsgebühr
	nach Kursbeginn aus wichtigem Grund mit Teilnahme	anteilige Kursgebühr bis Eingang der Kündigung zzgl. 90,00 Euro Bearbeitungsgebühr
	nach Kursbeginn ohne wichtigen Grund mit Teilnahme	gesamte Kursgebühr
ab 120 Unterrichtseinheiten	innerhalb 14 Tage vor Kursbeginn bei Vorlie- gen eines wichtigen Grundes	90,00 Euro Bearbeitungsgebühr
	innerhalb von 14 Tagen vor Kursbeginn ohne wichtigen Grund	250,00 Euro Bearbeitungsgebühr
	nach Kursbeginn aus wichtigem Grund mit oder ohne Teilnahme	anteilige Kursgebühr bis Eingang der Kündigung zzgl. 90,00 Euro Bearbeitungsgebühr
	nach Kursbeginn ohne wichtigen Grund mit oder auch ohne Teilnahme	anteilige Kursgebühr bis Ablauf der Kündigungsfrist (mind. jedoch 20 % der Kursgebühr) zzgl. 90,00 Euro Bearbeitungsgebühr

Koblenz, 29.05.2020

Kurt Krautscheid, Präsident

Ralf Hellrich, Hauptgeschäftsführer